

**Satzung
vom 21. Dezember 1992**

**über die Beiträge für den Anschluss an die Abwasseranlage der Stadt Straelen, über die
Abwasserbeseitigungsgebühren, über den Kostenersatz von Haus- und Grundstücksanschlüssen
und über die Kleininleiterabgabe - Beitrags- und Gebührensatzung zur
Abwasserbeseitigungssatzung -**

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV NW S. 124ff), und der §§ 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1996 (GV NW S. 586), hat der Rat der Stadt Straelen in seiner Sitzung am 17.12.1998 folgende Satzung beschlossen:

1. Änderung vom 16.11.1993, in Kraft getreten am 01.01.1994
2. Änderung vom 12.12.1994, in Kraft getreten am 01.01.1995
3. Änderung vom 11.12.1995, in Kraft getreten am 01.01.1996
4. Änderung vom 20.12.1996, in Kraft getreten am 01.01.1997
5. Änderung vom 19.12.1997, in Kraft getreten am 01.01.1998
6. Änderung vom 18.12.1998, in Kraft getreten am 01.01.1999
7. Änderung vom 16.12.1999, in Kraft getreten am 01.01.2000
8. Änderung vom 21.12.2000, in Kraft getreten am 01.01.2001
9. Änderung vom 13.12.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002
10. Änderung vom 20.12.2002, in Kraft getreten am 01.01.2003
11. Änderung vom 19.12.2003, in Kraft getreten am 01.01.2004
12. Änderung vom 21.12.2004, in Kraft getreten am 01.01.2005
13. Änderung vom 15.12.2005, in Kraft getreten am 01.01.2006
14. Änderung vom 20.12.2006, in Kraft getreten am 01.01.2007
15. Änderung vom 18.12.2007, in Kraft getreten am 01.01.2008
16. Änderung vom 18.12.2008, in Kraft getreten am 01.01.2009
17. Änderung vom 17.12.2009, in Kraft getreten am 01.01.2010
18. Änderung vom 17.12.2010, in Kraft getreten am 01.01.2011
19. Änderung vom 21.12.2011, in Kraft getreten am 01.01.2012
20. Änderung vom 20.12.2012, in Kraft getreten am 01.01.2013
21. Änderung vom 28.05.2013, in Kraft getreten am 01.01.2013
22. Änderung vom 20.12.2013, in Kraft getreten am 01.01.2014
23. Änderung vom 19.12.2014, in Kraft getreten am 01.01.2015
24. Änderung vom 17.12.2015, in Kraft getreten am 01.01.2016
25. Änderung vom 20.12.2016, in Kraft getreten am 01.01.2017
26. Änderung vom 21.12.2017, in Kraft getreten am 01.01.2018
27. Änderung vom 20.12.2018, in Kraft getreten am 01.01.2019
28. Änderung vom 17.12.2019, in Kraft getreten am 01.01.2020

**§ 1
Anschlussbeitrag**

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwands für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage, soweit er nicht nach § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG von der Stadt zu tragen ist, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile, erhebt die Stadt einen Anschlussbeitrag.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

1. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden können,
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können;
oder
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie entweder bebaut sind oder nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Stadt Straelen zur Bebauung anstehen.
2. Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht in jedem Fall.
3. Grundstück i. S. dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.

§ 3 Beitragsmaßstab

- A 1. Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche.
2. Als Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die tatsächliche Grundstücksfläche,
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der der kanalisierten Straße zugewandten Grenze des Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.
- B 1. Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:
- | | |
|--|------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist. | 1 |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5 |
| 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |
| 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2 |
2. Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschossezahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Untergeschosse, die keine Vollgeschosse i. S. der BauNVO sind, werden hinzugerechnet, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden.
 3. Ist im Einzelfall eine größere Geschossezahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
 4. Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
 5. Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksflächen angesetzt.
 6. In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschossezahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Hinzu gerechnet werden Geschosse nach § 3 Abs. B (2) S. 3.
 7. Ist eine Geschossezahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

- C Bei überwiegend gewerblich oder in gleichartiger Weise (z. B. mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) genutzten Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, sind die in Absatz B (1) Nr. 1 bis 5 genannten Nutzungsfaktoren um 50 v. H. zu erhöhen.

§ 4 Beitragssatz

1. Der Anschlussbeitrag bei einem Anschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser beträgt je qm Grundstücksfläche 6,25 €. Bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser werden 75 v. H. des Beitrags nach Satz 1 erhoben; bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser werden 25 v. H. des Beitrages nach Satz 1 erhoben.
2. Solange bei einzelnen Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt wird, ermäßigt sich der Anschlussbeitrag nach Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 erster Halbsatz um 50 v. H. Entfällt auf Grund einer Änderung der Abwasseranlage die Notwendigkeit der Vorklärung oder Vorbehandlung, so ist der Restbetrag bis zur Höhe des vollen Anschlussbeitrages nachzuzahlen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Abwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die Abwasseranlage ist.

§ 5 Entstehung der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht entsteht mit der Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage und der damit gegebenen Anschlussmöglichkeit für ein baulich oder gewerblich nutzbares Grundstück bzw. für bereits baulich oder gewerblich genutzte Grundstücke.
2. Wird ein bereits an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Anschlussbeitrag nur zu berechnen und der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen, wenn für das neu hinzugekommene Grundstück noch kein Anschlussbeitrag oder eine einmalige Kanalanschlussgebühr nach früherem Recht erhoben und bezahlt worden war.

§ 6 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte gemäß § 8 Abs. 2 KAG NRW beitragspflichtig.

Mehrere Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

Laufende Benutzungsgebühren

§ 8

Benutzungsgebühren und Kleineinleiterabgabe

1. Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage im Sinne des § 4 Abs. 2 und des § 7 Abs. 2 KAG und die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG und der Verbandslasten nach § 7 KAG Benutzungsgebühren (Abwassergebühren). Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt, für Fremdeinleitungen, für die die Stadt die Abgabe zu entrichten hat, sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird, wird über die Abwassergebühren abgewälzt.
2. Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Stadt anstelle der Einleiter zu entrichten hat, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser einleiten, erhebt die Stadt eine Kleineinleiterabgabe.

§ 9

Gebühren- und Abgabemaßstab

1. Die Gebühren im Sinne des § 8 Abs. 1 dieser Satzung bemessen sich
 - A) bei Schmutzwasser
 - aa) bei einem Anschluss an den öffentlichen Abwasserkanal nach der Menge des Abwassers, die von dem angeschlossenen Grundstück in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird,
 - ab) bei einem Anschluss an andere Anlagen und Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage
hier: Abwassergruben - nach der Menge des Abwassers, die in Abwassersammelanlagen (Abwassergruben) eingeleitet wird,
 - ac) bei einem Anschluss an andere Anlagen und Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage - hier: Kleinkläranlagen - nach der festgestellten Menge des abefahrenen Anlageninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser.
 - B) Bei Niederschlagswasser nach der bebauten oder sonst befestigten Grundstücksfläche, von der der Gebührenpflichtige Niederschlagswasser der öffentlichen Abwasseranlage zuführt, - nachfolgend angeschlossene Grundstücksfläche genannt-; als angeschlossene gelten auch die befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser oberirdisch über öffentliche oder private Verkehrsflächen der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird.
Wird Niederschlagswasser als Brauchwasser genutzt, so erfolgt ein Aufschlag von 20 % auf den Frischwasserverbrauch zur Bemessung der Gebühr.
Berechnungseinheit ist zu A/aa) und A/ab) der Kubikmeter Abwasser, zu A/ac) der Kubikmeter abefahrenen Anlageninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges und zu B) der Quadratmeter bebauter oder befestigter Fläche.
2. Als eingeleitete Abwassermenge im Sinne des § 9 Abs. 1 Buchstabe A) aa) und A) ab) gilt die dem angeschlossenen Grundstück im Kalenderjahr, für den die Abwasserbeseitigungsgebühr erhoben wird, aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge.
Bei Grundstücken, für die ein Jahresverbrauch nach den Bestimmungen nicht festgestellt ist, wird eine Vorausleistung gemäß § 6 Abs. 4 KAG auf der Grundlage von 36 m³ Abwassermenge pro Jahr für jede auf dem Grundstück lebende Person erhoben. Bei gewerblich genutzten Grundstücken werden die Vorausleistungen nach der Art des Betriebes und des vermutlich anfallenden Verbrauchs geschätzt.
3. Die Abwasserbeseitigungsgebühr (Schmutzwasser) wird auf Antrag auch dann als Vorausleistung erhoben, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse auf dem Grundstück derart geändert haben, dass mit einem um mindestens 30 % geringeren Wasserverbrauch zu rechnen ist. Das gilt insbesondere bei Eigentümer- oder Mieterwechsel, einer Änderung der Anzahl der auf dem Grundstück lebenden Personen, des Abbruchs oder des Umbaus eines Wohnhauses, der Eröffnung, Aufgabe oder Umstellung eines Betriebes.

4. Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen den städtischen Abwassereinrichtungen nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen un schlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.1. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Gemeinde geltend zu machen. Nach Ablauf des Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.1. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

5. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge um 9 Kubikmeter/Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt; maßgebend ist die Viehzahl am 31.12. des dem Veranlagungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres. Die Anzahl der Großvieheinheiten haben die Gebührenpflichtigen vor Erteilung des Abgabenbescheides der Stadt schriftlich mitzuteilen. Sollte bei der Anwendung des Satzes 1 ein Durchschnittswasserverbrauch von 36 Kubikmeter/Jahr je Person unterschritten werden, so ist dieser Grundlage für die Ermittlung der Abwasserbeseitigungsgebühr.
6. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge auch als die der Schmutzwassergebühr zugrunde zu legende Abwassermenge.

7. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Durchschnittsverbrauchs der letzten drei Jahre und unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angabe des Gebührenpflichtigen geschätzt. Eine derartige Schätzung erfolgt auch nach einem Wasserrohrbruch, wenn die durch den Rohrbruch abgeflossene Wassermenge nicht der Kanalisation zugeführt wurde.
8. Wird auf einem Grundstück außer Niederschlagswasser nicht aus städtischen Versorgungsanlagen bezogenes Wasser in die öffentliche Abwasseranlage oder Abwassersammel- bzw. Abwasserbehandlungsanlage eingeleitet, so ist der Eigentümer verpflichtet, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme einer eigenen Anlage, aus der Wasser in die entsprechende Abwasseranlage eingeleitet wird, der Stadt anzuzeigen. Diese Anmeldeverpflichtung gilt auch für alle beim Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Anlagen.
9. Laufende Benutzungsgebühren für die Einrichtungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Buchstabe A/aa und A/ab sind vierteljährlich zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres in gleichen Abschlagszahlungen als Vorausleistungen an die Stadt zu zahlen. Als Grundlage für die Berechnung der Abschlagszahlungen gilt der Verbrauch des letzten abgerechneten Erhebungszeitraumes. Am 15. Februar des folgenden Jahres wird die nach dem tatsächlichen Verbrauch des Abrechnungszeitraumes festgesetzte Gebühr unter Berücksichtigung der Vorauszahlung fällig; zuviel gezahlte Beträge werden auf die zu leistende Abschlagszahlung angerechnet, zuwenig berechnete Beträge werden nacherhoben.
10. Bei der Entsorgung von Kleinkläranlagen werden die Gebühren nach der Abfuhrmenge innerhalb des Bemessungszeitraumes berechnet.
Bemessungszeitraum ist das Kalenderjahr.
Die Gebühren sind vom Pflichtigen als Vorauszahlung aufgrund der vorjährigen Abfuhrmenge (November bis Oktober) mit je 1/4 zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres zu entrichten. Die Abrechnung der Vorauszahlung nach der tatsächlich abgefahrenen Abwassermenge erfolgt im folgenden Jahr.
Für Grundstücke, für die eine Jahresabfuhrmenge noch nicht festgestellt ist, wird die Abwasserbeseitigungsgebühr als Vorausleistung vom 01. des Monats an erhoben, der auf den Bezug des Gebäudes bzw. nach Aufnahme der Betriebstätigkeit folgt. Grundlage der Berechnung für die Vorausleistung ist eine Abfuhrmenge von 1 Kubikmeter je gemeldeter Person.
Die Abrechnung der Vorauszahlung nach der tatsächlich abgefahrenen Abwassermenge erfolgt im folgenden Jahr.
11. Die Kleineinleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstücks, die am 30.06. des dem Erhebungszeitraum vorhergehenden Jahres dort mit erstem Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt. Ein dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen.

§ 10 Gebühren- und Abgabensätze

Die Benutzungsgebühr beträgt:

- | | |
|--|---------|
| aa) für die Benutzung der öffentlichen Abwasserkanalisation je Kubikmeter Abwassermenge (§ 9 Abs. 1, Buchstabe A/aa) | 2,67 € |
| ab) für die Benutzung der öffentlichen Abwasserkanalisation durch Mitglieder des Niersverbandes je Kubikmeter Abwassermenge (§ 9 Abs. 1, Buchstabe A/aa) | 1,35 € |
| b) für die Entsorgung der abflusslosen Grube je Kubikmeter Abwassermenge (§ 9 Abs. 1, Buchstabe A/ab) | 6,91 € |
| c) für die Entsorgung einer Kleinkläranlage je Kubikmeter abgefahrenen Anlageninhalts (§ 9 Abs. 1, Buchstabe A/ac) | 18,74 € |

- d) für die Einleitung von Niederschlagswasser
je Quadratmeter angeschlossener Grundstücksfläche
(§ 9 Abs. 1, Buchstabe B) 0,97 €

im Bemessungszeitraum.

2. Für Niersverbandsmitglieder die gemäß § 7 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 NiersVG zu Verbandsbeiträgen herangezogen werden, sogenannte „Direktzahler“, wird eine differenzierte Schmutzwassergebühr erhoben.
Die bei der hierfür notwendigen Gebührenkalkulation zu berücksichtigenden Kosten sind bis auf den Niersverbandsbeitrag identisch mit den bei der Berechnung der Benutzungsgebühr für die Benutzung der öffentlichen Abwasserkanalisation zu berücksichtigenden Kosten.
3. Für Fremdeinleitungen, für die die Stadt Straelen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) i. V. mit § 64 Abs. 1 Satz 1 LWG NW abgabepflichtig ist, werden Gebühren in Höhe der Abwasserabgabe erhoben, die im jeweiligen Abwasserabgabenbescheid gemäß § 4 AbwAG für den jeweiligen Einleiter festgesetzt ist.
4. Eine wegen Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen gemäß § 5 der Abwasserbeseitigungssatzung erhöhte Abwasserabgabe wird im Rahmen der Abwassergebühr in vollem Umfang auf den Verursacher umgelegt.
5. Wenn aufgrund der Begrenzungen im § 5 der Abwasserbeseitigungssatzung Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet oder ihr überlassen werden darf, hat der Abwassererzeuger die Mehrkosten der gesonderten Abwasserbeseitigung zu tragen.
6. Die Kleineinleiterabgabe beträgt entsprechend § 9 Abs. 4 Abwasserabgabengesetz je Bewohner:
ab 01. Januar 1991: 25,-- DM
ab 01. Januar 1993: 30,-- DM
ab 01. Januar 1997 35,-- DM

Die Verwaltungskosten für die Bearbeitung und Überwachung der Kleineinleiterabgabe werden auf 1,-- DM je Bewohner im Jahr festgesetzt.

§ 11

Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht

1. Die Gebührenpflicht beginnt bei einem Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal
 - a) bei Neubauten am Ersten des Monats, der auf den Bezug des Wohngebäudes folgt,
 - b) bei gewerblich oder anderweitig genutzten Grundstücken ab Ersten des Monats nach Aufnahme der Betriebstätigkeit bzw. der anderweitigen Nutzung,
 - c) bei einem Anschluss von Grundstücken, die durch Grundstücksentwässerungsanlagen entsorgt wurden, mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Kanalanschlusses folgt.
2. Die Gebührenpflicht beginnt bei einem Anschluss an sonstige Anlagen oder Einrichtungen, die dem Sammeln und Fortleiten (Transportieren) dienen, mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung nach § 6 Abs. 10 der Abwasserbeseitigungssatzung folgt. Bei nach Inkrafttreten dieser Satzung in Betrieb genommenen Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassersammelanlagen beginnt die Gebührenpflicht entsprechend Absatz 1 Buchstabe a) und b).
3. Für die Niederschlagswasserbeseitigung beginnt die Gebührenpflicht
 - a) ab dem Ersten des Monats, der auf den Anschluss des Grundstücks an die städtische Kanalisation folgt,
 - b) bei bebauten und sonstigen befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser oberirdisch über öffentliche oder private Verkehrsflächen der städtischen Kanalisation zugeführt wird, ab dem Ersten des Monats nach Fertigstellung dieser Flächen.
4. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
5. Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 bereits vorliegen, beginnt die Gebührenpflicht zu dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung.

6. Die Abgabepflicht für die Kleineinleiterabgabe entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
7. Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall der Benutzungspflicht. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Gebühr im Sinne des § 8 Abs. 1 dieser Satzung bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt. Die Gebührenpflicht für die Kleineinleiterabgabe endet mit dem Wegfall der Kleineinleitung.

§ 12

Gebühren- und Abgabepflichtige

1. Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind die Eigentümer angeschlossener Grundstücke. Den Eigentümern sind dinglich Berechtigte gleichgestellt. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.
Neben den vorstehenden Gebühren- bzw. Abgabepflichtigen sind auch schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigte sowie tatsächliche Verursacher gebühren- und abgabepflichtig.
Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Jeder Eigentumswechsel an angeschlossenen Grundstücken ist der Stadt vom neuen Eigentümer innerhalb von 2 Wochen mitzuteilen. Bei Eigentumswechsel geht die Gebühren- bzw. Abgabepflicht mit Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats an, auf den neuen Eigentümer über. Die Regelung nach den Sätzen 1 und 2 gilt sinngemäß auch für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige.

§ 13

Auskunftspflicht und Betretungsrecht

Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 14

Fälligkeit der Gebühr oder Abgabe

Die Gebühren und Abgaben im Sinne dieser Satzung werden einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Sie können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

§ 15

Aufwandsersatz für Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse)

1. Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) an die Abwasseranlage ist der Stadt Straelen von dem Anschlussnehmer zu ersetzen.
2. Der Aufwand ist in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen. Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Anschlussleitung berechnet.
3. Der Ersatzanspruch entsteht, sobald der Anschluss hergestellt worden ist und tatsächlich Abwässer in die gemeindliche Entwässerungsanlage eingeleitet werden können.
4. Erhalten mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss, so haften alle Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten und sonstig dinglich Berechtigten der betreffenden Grundstücke als Gesamtschuldner. Das gleiche gilt, wenn ein bereits bestehender Anschluss erneuert, verändert oder beseitigt wird.

§ 16 Fälligkeit

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 17 Verwaltungsgebühr für Genehmigung und Abnahme des Kanalanschlusses

1. Für die Prüfung der Anzeige gemäß § 9 Absatz 1 bis 4 der Abwasserbeseitigungssatzung wird eine Gebühr entsprechend der Tarifstelle 4 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Straelen erhoben.
2. Die Gebühr für die Abnahme des Kanalanschlusses gemäß § 9 Absatz 5 der Abwasserbeseitigungssatzung beträgt 30,- DM.
3. Die Verwaltungsgebühren gemäß Absatz 1 und 2 werden sofort nach Eingang der Anzeige zum Anschluss an den städtischen Kanal bzw. nach Abnahme des Kanalanschlusses fällig.

§ 18 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 Nr. 3 Buchstabe c KAG NW sinngemäß.

§ 19 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

1. Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW S. 47, SGV NW 303) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 510, SGV NW 2010) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Straelen vom 01. Januar 1997 außer Kraft.